

Das neue türkische Strafgesetzbuch, Allgemeiner Teil

Fatih Selami Mahmutoğlu*

Das neue türkische Strafgesetzbuch hat am 01.06.2005 das stark dem italienischen Vorbild verhaftete, bisher geltende Strafgesetzbuch von 1926 abgelöst. Unter starkem Einfluss des deutschen Rechts hat es ins türkische Strafrecht wesentliche Änderungen gebracht. Eingeteilt ist das neue tStGB¹ in einen Allgemeinen, die Grundprinzipien, die Grundlagen der Strafbarkeit und die Rechtsfolgen der Tat betreffenden Teil und einen Besonderen, völkerrechtliche Delikte, persönliche Rechtsgüter sowie Straftaten gegen Gesellschaft und Staat betreffenden Teil. Im Folgenden werden die besonderen Neuerungen und die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommenen Änderungen durch die tStGB-Änderungsgesetze von 29.06.2005 und 06.12.2006 erläutert.

Die Regelung des als strafbefreiend anerkannten unvermeidbaren Verbotsirrtums² in Artikel 4 Absatz 2 wurde als systemwidrig kritisiert³. Dies zu recht, denn Artikel 4 steht unter dem Abschnitt

* Dozent Dr. iur. am Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht bei der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Istanbul

1 Das neue türkische Strafgesetzbuch wurde am 12.10.2004 im Amtsblatt veröffentlicht.

2 Siehe Sözüer, Adem, Hukuki Hata, in: Yargıtay Dergisi, Bd. 21, Oktober 1995, Nr. 4, S. 466ff.

3 Demirbaş kritisiert die Regelung des Rechtsirrtums im tStGB, siehe Demirbaş, Timur, Ceza Hukuku Genel Hükümler, Seçkin Verlag, Ankara 2005, S. 121ff.; Özbek kritisiert lediglich die systematische Stellung des unvermeidbaren Verbotsirrtums in Artikel 4, siehe Özbek, Veli Özer, Yeni Türk Ceza Kanununun Anlamı, Seçkin Verlag, Ankara 2005, S. 173; Yarsuvat, Duygun, Yeni Türk Ceza Kanunu Genel Hükümleri, Genel Değerlendirme, İlkeler ve Genel Ku-

„Grundprinzipien, Definitionen und Geltungsbereich“ und die amtliche Überschrift lautet „Bindungswirkung des Gesetzes“. Dies erkannte auch der Gesetzgeber und fügte die Norm mit dem bereits oben erwähnten tStGB-Änderungsgesetz in Artikel 30 als Absatz 4 ein. Damit fügt sich die Vorschrift betreffend den unvermeidbaren Verbotsirrtum systematisch korrekt in den Allgemeinen Teil des tStGB ein. Artikel 30 tStGB regelt somit sämtliche Irrtumstatbestände und befindet sich in dem Abschnitt „Gründe, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufheben oder mildern“. Die Regelung des Verbotsirrtums stellt eine erhebliche Änderung in der türkischen Strafrechtslehre dar. Vor der Aufnahme des Verbotsirrtums in das neue tStGB plädierte die türkische Lehre⁴ in solchen Fällen für einen Freispruch. Allerdings hat die neue Vorschrift den vermeidbaren Verbotsirrtum nicht geregelt. Daher kann der vermeidbare Verbotsirrtum lediglich im Rahmen der Strafzumessung nach Artikel 61 tStGB berücksichtigt werden⁵.

Neu geregelt ist die Anwendung des tStGB auf die besonderen Gesetze, die außerhalb des tStGB auch Strafvorschriften enthalten. Nach Artikel 5⁶ finden nunmehr die allgemeinen Vorschriften

rallar, in: Yeditepe Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, 2005, Bd. II, Nr.2, S. 355; Özgenç, İzzet, Türk Ceza Kanunu Gazi Şerhi, Seçkin Verlag, Ankara 2005, S.89 ff; Centel/ Zafer/ Çakmut, Nur/ Hamide/ Özlem, Türk Ceza Hukukuna Giriş, İstanbul, 2005, Beta Verlag, 3. Auflage, S. 439.

- 4 Zum bisherigen Stand des Unrechtsbewusstseins im türkisch-dogmatischen Verbrechenbau: Önder vertritt die Auffassung, dass das Unrechtsbewusstsein im Vorsatzelement mitenthalten sei. Mithin hat er sich den Bedenken bzgl. der „Vorsatztheorie“ angeschlossen, vgl. Önder, Ayhan, Ceza Hukuku Ceza Hukuku Genel Hükümler, Filiz Verlag, 1. Auflage, 1989, İstanbul, S. 344; Ferner dazu Erem, Faruk, Ümanist Doktrin Açısından Türk Ceza Hukuku – Genel Hükümler, Bd. 2, 10. Auflage, AÜHF Verlag, Ankara 1973, S. 115. Nach Özek soll der Rechtsirrtum nur für Bagatteldelikte einen Anwendungsbereich haben, vgl. dazu Özek, Çetin; *Ceza normunun varlığında hata*, in: FS für Ünal Tekinalp, Bd. 3, Beta Verlag, İstanbul, 2003, S.818 f.; Özek, Çetin, *1997 Türk Ceza Yasasına İlişkin Düşünceler*, in: Prof. Dr. Sahir Erman'a Armağan, Veröffentlichungen von İÜHF Eğitim ve Öğretim Vakfı, Nr. 8, İstanbul 1999, S.655f.; dazu noch Mahmutoğlu/Ünver, Fatih Selami/Yener, *Kanunu Bilmemek Mazaret Sayılmaz Hakkında*, in: İstanbul Barosu Dergisi 1998, Bd. 72, S.4 f.
- 5 Kritisch dazu Ozansü, Mehmet Cemil, *Yeni Türk Ceza Kanunu Çerçevesinde Hata Kavramı*, in: Suç Politikası, Karşılaştırmalı Güncel Ceza Hukuku Serisi, Bd. 5, S. 400 f.; vgl. Roxin, Claus/ Isfen, Osman, *Yeni Türk Ceza Kanunu'nun Genel Hükümleri*, in: Suç Politikası, Karşılaştırmalı Güncel Ceza Hukuku Serisi, Bd. 5, S.282; über den Rechtsirrtum siehe: Roxin, Claus; *Yasağa İlişkin Yanılma*, in: Suç Politikası, Karşılaştırmalı Güncel Ceza Hukuku Serisi, Bd. 5, S. 243ff.
- 6 Diese Vorschrift wird für die strafrechtlichen Nebengesetze am 31.12.2008 in Kraft treten. Bis dahin bleibt die alte Regelung -ungeachtet des neuen tStGB-AT- anwendbar.

des tStGB auch auf diese Anwendung. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung die Anwendung der im Widerspruch zu dem tStGB stehenden Vorschriften verhindern und eine einheitliche Rechtsanwendung erzielen⁷. Nach der alten Rechtslage⁸ verkörperten die Vorschriften der Nebengesetze bezüglich des allgemeinen Teils weitere Strafrechtssysteme⁹. Artikel 5 stellt für den Bürger einen Vertrauenstatbestand dar. Daher sollte für weitere Strafrechtssysteme kein Raum sein¹⁰.

Das Verbot der Doppelbestrafung „ne-bis-in-idem“ gehört zu den allgemeinen Grundprinzipien des Strafrechts. Demnach kann eine Person wegen derselben Tat nicht nochmals vor Gericht gestellt und verurteilt werden. Nach Artikel 9, der von dem Territorialprinzip ausgeht, wird grundsätzlich der bereits im Ausland Verurteilte wegen einer im Inland begangenen Tat nochmals im Inland vor Gericht gestellt¹¹. Ausländische Urteilsinhalte haben insoweit keine Wirkung, sie werden lediglich bei der Anrechnung des Strafmaßes berücksichtigt. Im Vergleich zur früheren Regelung wurde der persönliche Anwendungsbereich des Artikels 9 erweitert. Denn nach Artikel 9 ist im Rahmen der Strafverfolgung irrelevant, ob es sich bei dem Täter um einen türkischen Staatsangehörigen oder einen Ausländer handelt¹². In sachlicher Hinsicht erfährt der Tatbestand durch die nationalen Gesetze allerdings eine Einschränkung. Des Weiteren hat das Offizialprinzip nunmehr Geltung. Der Anwendungsbereich der Norm kann durch internationale Abkommen, die eine Doppelverfolgung regeln, eingeschränkt werden.

Die Begrenzung des ne-bis-in-idem-Satzes auf die Verurteilungen durch *denselben* Staat, machen auch andere Rechtsordnungen

-
- 7 Vgl. Sözüer, Adem, in: Türk Ceza Kanunu Reformu, Erstes Buch, -*Toplumsal Değişim Sürecinde Türk Ceza Kanunu Reformu*, 2004, S.36 ff.; Özgenç, İzzet, Hukuki Perspektifler Zt., 2004, Nr. 2, S.103. Özbek erwartet von dieser neuen Regelung keine erfolgreichen Auswirkungen, vgl. Özbek, O.z.B., S.174ff.
- 8 İçel kritisiert diese Regelung und vertritt die Auffassung, dass eine Änderung der bisher gewohnten Anwendung einen gravierenden Fehler darstelle, siehe İçel, Kayıhan, Ceza Yasası Hazırlanırken Uygulanması Gereken On Ana Kural, in: Suç Politikası, S. 16.
- 9 Näher dazu Roxin, *Yeni Türk Ceza Kanunu'nun Genel Hükümleri*, S. 282f.
- 10 Früher dazu: Mahmutoğlu, Fatih Selami; *TBMM Adalet Komisyonu'nda Kabul Edilen Türk Ceza Kanunu Tasarısı Hakkında Görüş*, in: Ergül, Teoman (Hrsg); Türk Ceza Kanunu Reformu, Zweites Buch, TBB Verlag, S.361.
- 11 Nach den Artikeln 11/ Abs. 1 und 12 / Abs. 2 gilt diese generelle Regel -auch mit a. U.- nicht für die Fälle, in denen der Täter ihre Untergrenze höchstens einjährige Freiheitsstrafe aufzeigende Straftatbestände begeht.
- 12 Für Özbek stellt die Aufhebung eine positive Entwicklung dar. Er kritisiert jedoch die „eingegrenzte“ Einordnung bzgl. des ne-bis-in-idem-Prinzips, vgl. Özbek, O.z.B., S. 203.

gen. Auch nach deutschem Recht¹³ ist der ne bis in idem-Satz des Artikel 103 Absatz 3 GG auf die Verurteilungen durch *denselben Staat* beschränkt und gilt daher bei ausländischen Verurteilungen wegen desselben Lebenssachverhalts nicht¹⁴, und zwar selbst dann nicht, wenn für die im Ausland abgeurteilte Tat das Weltrechtsprinzip gilt¹⁵ oder die Tat im Ausland (nur) rechtlich abweichend beurteilt worden ist. Jedoch bestehen verschiedene bi- und unilaterale völkerrechtliche Übereinkommen, die eine Doppelverfolgung ausschließen und Verfahrenshindernisse begründen.

Artikel 13 regelt die Anwendbarkeit des türkischen Rechts auf Auslandstaten. Dabei wird nicht unterschieden, ob der Täter Staatsbürger oder Ausländer ist. Die als ein Katalog¹⁶ aufgelisteten Straftaten können in der Regel auf Verlangen des Justizministeriums (Ausnahme: Artikel 13 Absatz 2) in der Türkei verurteilt werden. Im Vergleich zur alten Regelung ist die Liste der Straftaten verlängert worden. Die Voraussetzung, dass der Täter sich in der Türkei aufhalten muss, besteht nicht mehr. Nach dem allgemeinen Verfolgungsprinzip können einige Straftaten (siehe Artikel 13 Absatz 1) -unabhängig von dem Tatort- in der Türkei verfolgt werden. Außerdem können nach Artikel 13 Absatz 3 Straftaten, insbesondere die in Artikel 13 Absatz 1 a) und b) aufgeführten, auf Verlangen des Justizministeriums –auch wenn im Ausland der Täter deswegen bereits verurteilt oder freigesprochen wurde- verfolgt werden¹⁷. Artikel 16 stellt diesbezüglich aber klar, dass eine ausländische Freiheitsentziehung bei der Bildung einer inländischen Strafe angerechnet wird¹⁸. Es ist anzumerken, dass bezüglich des ne-bis-in-idem-Prinzips Nachbesserungsbedarf besteht: es sollte im Strafgesetzbuch bzw. in der Strafprozessordnung ausführlicher

13 Im Vergleich zum deutschen Rechts, Dannecker, Gerhard (*Übersetzung: Veli Özbek*), *Avrupa'da „Aynı Fiilden Dolayı Ancak Bir Defa Ceza Verilebileceği“ İlkesinin Getirdiği Garanti*, in: Suç Politikası, Karşılaştırmalı Güncel Ceza Hukuku Serisi, Bd. 5, S.97ff.

14 BverfG 12, 66; BGH 6, 177; 24, 54.

15 Tröndle/Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 51, Rn. 16.

16 Koca ist gegen eine weitere Ausweitung des Katalogs, andernfalls habe die Regelung für den türkischen Staat außenpolitische Probleme zur Folge, siehe dazu Koca, Mahmut, *Yeni Türk Ceza Kanunu'nun Yer Bakımından Uygulanması*, in: Hukuk ve Adalet Dergisi, S.23ff, 41; dazu noch Turhan, Faruk, *Türk Ceza Kanunu'nun Yer Bakımından Uygulanmasında Evrensellik İlkesi ve Yeni TCK (madde 13)*, in: Hukuki Perspektifler Dergisi, Nr. 4, 2005, S. 197ff.

17 Centel/Zafer/Çakmut kritisieren die neu eingeführte Verfolgungspflicht, siehe Centel/Zafer/Çakmut, Nur/Hamide/Özlem, *Türk Ceza Hukukuna Giriş*, S.143.

18 Nach Özbek ist dieser Satz gegen den Artikel 63 tStGB unentbehrlich, siehe Özbek, O.z.B. S. 222.

geregelt werden, des weiteren sollten Schritte für eine Internationalisierung dieses Grundsatzes unternommen werden.¹⁹

Nach Artikel 18 Absatz 2 ist die Auslieferung²⁰ eines türkischen Täters an einen ausländischen Staat grundsätzlich nicht zulässig. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind die Verpflichtungen gegenüber dem internationalen Strafgerichtshof. Diese neue Regelung steht im Einklang mit der türkischen Grundgesetznorm des Artikel 38 letzter Absatz²¹.

Die Behandlung von Auslandstaten vor den türkischen Gerichten ist Gegenstand des Artikel 19. Dabei hält die Vorschrift an dem Grundsatz, dass bei Verfahren in der Türkei nur das türkische Strafrecht zur Anwendung gelangt, fest. Artikel 19 verlangt die Berücksichtigung der ausländischen Gesetze lediglich bei der Bemessung des Strafmaßes. Dies aber auch nur insoweit, als das für solche Taten nach der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung vorgesehene Höchststrafmaß nicht überschritten werden darf²². Hiervon gilt es zwei Ausnahmen zu beachten. Allein das türkische Strafrecht kommt zur Anwendung, wenn es sich um eine Tat handelt, die eine Gefährdung der Sicherheit der Türkei zum Gegenstand hat. Gleiches gilt für Taten, die zum Nachteil von türkischen Personen²³, gleich ob natürliche oder juristische, begangen werden.

Neu in einem türkischen Strafgesetzbuch ist die Einführung der Definitionen von Vorsatz, Eventualvorsatz (Artikel 21) und Fahrlässigkeit (Artikel 22): Ein strafrechtlicher Tatbestand hängt vom Vorsatz ab, Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Merkmale eines Tatbestandes, Eventualvorsatz ist, wenn jemand eine Handlung begeht, obwohl er voraussieht, dass er dadurch einen Straftatbestand verwirklichen könnte²⁴. Die Definition der bewussten Fahrlässigkeit

19 Dazu früher Mahmutoğlu, Fatih Selami; o.z.S., S.362f.

20 Bzgl. der früheren Regelung Mahmutoğlu, Fatih Selami; *Suçluların Geri Verilmesi*, in: Ceza Hukuku Günleri, Beta Verlag, İstanbul 1998, S. 53ff.; siehe bzgl. der neuen Auslieferungsregelung Köprülü, Timuçin, *Yeni Türk Ceza Kanunu'nda Suçlu ve Sanıkların Geri Verilmesi*, in: Hukuki Perspektifler Dergisi, Nr. 4, 2005, S. 221ff.

21 Verfassungsänderung im Jahr 2004.

22 Nach Özbek ist eine „Neu“verhandlung wegen derselben Tat in der Türkei überflüssig, siehe Özbek, o.z.B., S.210.

23 Bzgl. der geschädigten juristischen Personen, siehe: Kangal, Zeynel T., *Tüzel Kişilerin Ceza Sorumluluğu*, Seçkin Verlag, 2003, S.54, Fn.107.

24 Einige Stimmen fordern die Aufnahme von weiteren Kriterien bzgl. des Eventualvorsatzes wie „sich abfinden“ oder „in Kauf nehmen“, siehe Özgenç, o.z.B., S.303.Centel/Zafer/Çakmut, o.z.B., S.379f. Özbek, o.z.B., S. 257. Zur Formulierung des bedingten Vorsatzes vgl. İçel, Kayıhan; *Suç Teorisi*, Beta Verlag, İstanbul 1999, S. 242.

bezeichnet ein Handeln, bei dem der dann eingetretene Erfolg wegen einer Sorgfaltspflichtverletzung nicht vorausgesehen und nicht erwünschte wurde. Hierzu ist anzumerken, dass die Notwendigkeit von Definitionen im Gesetz nicht gegeben war. Des weiteren verläuft die Grenze zwischen dem Eventualvorsatz und der bewussten Fahrlässigkeit nicht klar²⁵.

Eine wesentliche Änderung wurde im Bereich der so genannten erfolgsqualifizierten Delikte vorgenommen. Nach der früheren Rechtslage kam es nicht darauf an, ob der Täter an der schweren Folge Schuld hatte. Heute ist –wie auch im deutschen Recht, § 11 Absatz 2 StGB– der Täter nur strafbar, wenn ihm hinsichtlich des nicht geplanten Erfolges mindestens Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Vor dieser Regelung gab es zahlreiche Stimmen aus Kreisen von türkischen Strafrechtsdogmatikern²⁶, die statt der objektiven Verantwortung für eine neue, dem Schuldprinzip angepasste, Vorschrift plädierten. Dem ist der Gesetzgeber durch Schaffung des Artikels 23 gerecht geworden.

In dem Abschnitt „Gründe, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufheben oder mildern“²⁷ (Artikel 24 ff.) sind eine Reihe von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen, welche bisher nur in ständiger Rechtsprechung anerkannt waren, gesetzlich festgelegt.

25 “Dieses Abgrenzungsproblem versucht der Gesetzgeber in der Gesetzbegründung zu lösen. Demnach soll es beim Eventualvorsatz darauf ankommen, dass der Täter mit der Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale einverstanden war. Wenn man die Regelung des Eventualvorsatzes in diesem Sinne interpretiert, so kann der Eventualvorsatz bejaht werden, wenn der Täter mit der Möglichkeit einer Tatbestandsverwirklichung ernstlich rechnet, um des erstrebten Zieles willen aber trotzdem weiter handelt und sich dadurch mit einer eventuellen Deliktsrealisierung abfindet, sie in Kauf nimmt. Bewusstfahrlässig handelt demgegenüber, wer die Möglichkeit des Erfolgseintritts zwar sieht, sie aber nicht ernst nimmt und sich infolgedessen auch nicht notfalls mit ihr abfindet, sondern leichtsinnig auf das Ausbleiben der Tatbestandserfüllung vertraut.“ Sözüer, Adem; Einführung in die Gesamtreform des türkischen Strafrechts (I), Alfa Yayınları İstanbul 2006, S. 22.

26 Vgl. Roxin, Claus, *Yeni Türk Ceza Kanunu'nun Genel Hükümleri*, in: *Suç Politikası*, S.285, Fn. 38; Öztürk/Özbek/Erdem, *Uygulamalı Ceza Hukuku ve Emniyet Tedbirleri Hukuku*, 7. Auflage 2003, 210; Demirbaş, Timur; *Ceza Hukuku Genel Hükümler*, 1. Auflage, 2002, S.355; Özgenç/Şahin, *Uygulamalı Ceza Hukuku*, 3. Auflage, 2001, S.377; kritisch dazu Yarsuvat, Duygun, *Yeni Türk Ceza Kanunu Genel Hükümleri, Genel Değerlendirme, İlkeler ve Genel Kurallar*, Yeditepe Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, 2005, Bd. 2, Nr. 2, S. 352f.

27 Kritisch zu dieser Bezeichnung Yarsuvat, Duygun; *Yeni Türk Ceza Kanunu Genel Hükümleri, Genel Değerlendirme, İlkeler ve Genel Kurallar*, Yeditepe Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, 2005, Bd. 2, Nr. 2, S. 354.

Artikel 24 behandelt in seinem ersten Absatz dem Wortlaut nach „die Ausführung einer Gesetzesvorschrift“. Zu verstehen ist dabei das Handeln aufgrund einer Gesetzesvorschrift²⁸. Demnach ist der Täter straffrei, der aufgrund einer Gesetzesvorschrift Taten begeht. Das betrifft vor allem etwa Dienstrechte der Beamten, so Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers, Untersuchungshandlungen und Zwangsmaßnahmen im Strafverfahren. Das Handeln aufgrund Gesetzes ist im als Rechtfertigungsgrund geregelt. Absatz 2 des Artikel 24 betrifft „das Handeln auf Befehl“. Danach ist derjenige, der einen verbindlichen Dienstbefehl einer zuständigen Stelle ausführt, nicht verantwortlich. Schon dem Wortlaut ist zu entnehmen, dass es sich bei dieser Vorschrift nicht um einen Rechtfertigungs-, sondern um einen Schuldausschließungsgrund handelt²⁹. Diese Auslegung wird bestätigt durch die Gesetzesbegründung. Dort heißt es, dass das bloße Vorliegen eines Befehls die Tat nicht rechtfertigt, sondern lediglich die Unverantwortlichkeit des Täters und die Verantwortlichkeit des Befehlsgebers begründet³⁰. Wegen der Rechtswidrigkeit des Handelns bleiben –bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen- Entschädigungsansprüche erhalten. Nach Artikel 24 Absatz 3 darf ein Befehl, der einen Straftatbestand erfüllen würde, keineswegs vollzogen werden. Anderenfalls ist sowohl der Vollziehende als auch der Befehlsgeber verantwortlich.

In den Fällen, in denen die Rechtmäßigkeitsprüfung von Befehlen durch Gesetz versperrt wird, ist der Befehlsgeber für die Ausführung verantwortlich, Artikel 24 Absatz 4. Das stellt eine besondere Art der Mittäterschaftsform gemäß Art. 37 Absatz 2 tStGB³¹ dar.

Die Notwehr ist als Rechtfertigungsgrund in Artikel 25 Absatz 1 geregelt³². Danach wird der Täter nicht bestraft, der Taten begeht, um einen entweder auf seine Rechtsgüter oder auf Rechts-

28 Näher dazu: Mahmutoğlu, Fatih Selami, *5237 Sayılı Türk Ceza Kanunu'nda Hukuka Uygunluk Nedenleri*, in: *Hukuk ve Adalet Dergisi*, Nr. 5, 2005, S. 45ff.

29 Diesbzgl. vertritt Özgenç die Auffassung, dass bei einem schuldausschließenden Befehl der Unrechtsinhalt der Tat noch bestehe, man dürfe aber dem Täter wegen seiner Handlung nichts vorwerfen, dazu Özgenç, İzzet, Gazi Şerhi, S. 360ff.; dazu noch: Hakeri, Hakan, *Türk Ceza Hukukuna Giriş*, S. 205ff.; Art. 223 Abs. 3 tStPO unterstreicht die o.g. Auffassungen.

30 Die Unterscheidungsmerkmale zwischen dem rechtfertigenden und dem schuldausschließenden Handeln auf Befehl sind nicht so genau; dagegen Özgenç, o.z.B., S. 304f.

31 Den tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Befehl darf der Beamte keineswegs vollziehen; siehe bzgl. der Einschränkung der Untersuchungspflicht von Beamten Centel/Zafer/Çakmut, o.z.B., S.305f.

32 Özgenç begründet dies mit Artikel 223 tStPO, siehe Özgenç, o.z.B., S. 370.

güter eines anderen gerichteten rechtswidrigen Angriff, der bereits stattfindet, unmittelbar bevorsteht oder sich wiederholen wird, abwendet. Dabei muss die Notwehrhandlung verhältnismäßig sein. Die frühere Regelung des türkischen Strafgesetzbuches beschrieb das geschützte Rechtsgut mit Ausdrücken wie „Gestalt und Ehre“. Das neue tStGB verwendet dagegen eine allgemeine Begrifflichkeit wie „gegen ein Rechtsgut“. Dadurch ist der Anwendungsbereich des Notwehrs zugunsten der Besitztumsüter ausgedehnt worden³³.

Der Notstand, Artikel 25 Absatz 2, war unter Geltung der früheren Rechtslage als Rechtfertigungsgrund ausgestaltet. Nach heftigen Diskussionen³⁴ um die Rechtslage des Notstandes ist der Notstand, wie sich der Gesetzesbegründung entnehmen lässt und dominante Stimmen³⁵ es gefordert haben, nunmehr als Schuld-ausschließungsgrund ausgestaltet³⁶. Im Urteilsausspruch wird das Vorliegen der Notstandslage gemäß Artikel 223 Absatz 3 der Strafprozessordnung besonders berücksichtigt, indem darauf hingewiesen wird, dass „aufgrund Nichtvorliegens der Schuld kein Raum für eine Strafe ist“.

Artikel 26 Absatz 1 betrifft den Rechtfertigungsgrund der Ausübung eines Rechts. Darunter fallen sportliche Aktivitäten und vor allem Berufsrechte, etwa das Berufsrecht des Journalisten auf Berichterstattung und Kritik oder das Berufrecht des Arztes³⁷, das Eingriffe rechtfertigen kann.

33 Nach der früheren Rechtslage gab es auch sich auf Besitztumsrechte beziehende, spezifische Einordnungen (z.B. Artikel 461 atStGB); Özgenç bezeichnete diese Regelungen als ein negatives Ergebnis der kasuistischen Methodenlehre, vgl. Özgenç, o.z.B., S.370ff.; kritisch zu der neuen Einordnung siehe Toroslu/Ersoy, S.11.

34 Im deutschem Recht sind zwei verschiedene Arten des Notstands geregelt: Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB) und entschuldigender Notstand (§ 35 StGB).

35 Siehe dazu Dönmezer/Erman, Sulhi/Sahir; Nazari ve Tatbiki Ceza Hukuku, Bd 2, 12. Auflage, Beta Verlag, İstanbul 1999, Rn 825; İçel/Sokullu-Akıncı/Özgenç/Sözüer/Mahmutoğlu/Ünver, İçel Suç Teorisi, Beta Verlag, İstanbul 2000, S. 157; Önder, Ayhan, Ceza Hukuku Dersleri, S.250; Demirbaş, Ceza Hukuku Genel Hükümler, S. 267; Für einen Vergleich zwischen türkischem und deutschem Recht siehe: Gropp, Walter, Alman Bakışına Göre Türk Ceza Kanunu 1989 Öntasarısında Hukuka Uygunluk Nedenleri (Übersetzung: Faruk Turhan), in: Türk Ceza Kanunu İçin Müzakereler, Selçuk Üniversitesi Yayınları, Konya 1998, S.221ff.; als Schuldausschließungsgrund gesehen von Erem/Danişman/Artuk, Faruk/Ahmet/M.Emin, Ceza Hukuku Genel Hükümler, 14. Auflage, Seçkin Verlag, Ankara 1997, S.549.

36 Vgl. Sözüer; Einführung in die Gesamtreform des türkischen Strafrechts (I), S. 46-48.

37 Für die Einschränkung der Berufsausübung und der Einwilligung, siehe Erman, Barış, Tıbbi Müdahalelerin Hukuka Uygunluğu, Seçkin Verlag, S.80 ff.

Eine allgemeine Vertypung der Einwilligung findet man in Art. 26/2 des neuen Gesetzes: *“Wer eine Tat begeht, die sich im Rahmen der erklärten Einwilligung einer Person im Hinblick auf ein Recht hält, über das dieser die volle Verfügungsgewalt zusteht, wird nicht bestraft.“* Diese Vorschrift enthält die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Einwilligung des Berechtigten³⁸.

Artikel 27 kommt zur Anwendung, wenn dem Täter ein Rechtfertigungsgrund zusteht und er bei der Ausführung der Tat (einschließlich des Gegenangriffs) die Grenzen des Rechtfertigungsgrundes überschreitet. In Absatz 1 sind allgemein die Fälle der Überschreitung und in Absatz 2 die Überschreitung der Notwehr geregelt. Gemäß Artikel 27 Absatz 1 ist entscheidend, ob der Täter die Grenzen des Rechtfertigungsgrundes fahrlässig oder vorsätzlich überschreitet. Nur der Fall der Fahrlässigkeit wirkt sich strafmildernd aus, und zwar indem die konkrete Strafe herabgesetzt wird³⁹. Ein Notwehrexzess im Sinne des Absatzes 2 liegt vor, wenn der Täter die Notwehrgrenzen aus Angst, Aufregung oder Panik überschreitet. In diesem Fall bleibt er straffrei.

Die rechtswidrige Provokation ist in Artikel 29 geregelt. Die in Folge einer rechtswidrigen Provokation begangene Tat wird danach milder bestraft. Allerdings ist nicht mehr wie früher zwischen einfacher und schwerer rechtswidriger Provokation zu unterscheiden. Vielmehr ist im Einzelfall der Grad der rechtswidrigen Provokation bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Auf jeden Fall ist jedoch eine rechtswidrige Tat erforderlich, durch die mit Wut oder mit Gewalt Schmerz verursacht werden kann⁴⁰. Es ist nicht angebracht, bei Gegenangriffen, die auf rechtswidrige Angriffe gerichtet sind, von ungerechter Provokationsmilderung zu sprechen.

38 “Damit wird klargestellt, dass die Person nicht über alle, sondern nur über solche Rechte verfügen kann, über die ihm „die volle Verfügungsgewalt“ zusteht. So z.B. besteht Einigkeit darin, dass eine Person im vollen Umfang über sein Vermögen verfügen kann, wohingegen ein Verfügungsrecht über das Leben verneint wird. In diesem Zusammenhang wird die Entscheidung des Gesetzgebers diskutiert, die Euthanasie im neuen Strafgesetzbuch nicht erlaubt zu haben. Dabei gilt es zu bedenken, dass im neuen Gesetz nicht einmal das Töten auf Verlangen eine besondere Regelung erfahren hat.” Sözüer; Einführung in die Gesamtreform des türkischen Strafrechts (I), S. 32.

39 Die Ausnahme vorsätzlicher Überschreitung wird von Tezcan/Erdem kritisiert, siehe Tezcan/Erdem, in: Türk Ceza Kanunu Reformu, İkinci Kitap- Makaleler, Görüşler, Raporlar, 2004, S.344.

40 Im Vergleich dazu: der als Nötigungsnotstand aufgenommene Artikel 28 tStGB und der als Milderungsgrund aufgenommene Artikel 29 tStGB, Gülşen, in: Hukuki Perspektifler Dergisi, Nr. 2, 2004, S.173ff.

Artikel 30 behandelt in seinem ersten Absatz den Tatbestandsirrtum und nunmehr wie oben erwähnt in seinem vierten Absatz den unvermeidbaren Verbotsirrtum. Ein Irrtum über Tatumstände liegt nach Art. 30 Absatz 1 tStGB vor, wenn der Täter bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört. Der Tatbestandsirrtum schließt demnach den Vorsatz aus. Jedoch ist der Täter ggfs. wegen einer fahrlässigen Tat strafbar. Wenn der Täter sich über die qualifizierenden oder privilegiierenden Tatbestandsmerkmale irrt, ist er nach dem milderen Gesetz zu bestrafen (Art. 30/2). Der unvermeidbare Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtsfertigungsgrundes führt zur Straflosigkeit des Täters (Art. 30/3)⁴¹.

Artikel 35⁴² regelt eine besondere Form einer Straftat, nämlich den Versuch⁴³. Insoweit existiert die Unterscheidung zwischen unbeendetem und beendetem Versuch nach dem neuen Gesetz nicht mehr. Die Norm definiert den Versuch als eine vorsätzlich begonnene, aber nicht vollendete Tat, wobei die Nichtvollendung auf Gründe, die der Täter nicht beeinflussen kann, beruhen muss. Bei der Bildung der Strafe (Artikel 61) ist lediglich der Grad des Versuchs zu berücksichtigen. „Bei einem Blick auf die Versuchsvorschriften im neuen Gesetz wird deutlich, dass hinsichtlich des Strafgrundes des Versuchs von der objektiven Theorie ausgegangen wurde⁴⁴.“

Artikel 36 beinhaltet den freiwilligen Rücktritt. Im Vergleich zur alten Regelung ist nach dem neuen Gesetz der freiwillige Rück-

41 „Somit folgt das neue türkische Strafgesetzbuch im Bereich des Erlaubnistatbestandsirrtums der „strengen Schuldtheorie“, was aber nicht überzeugt. Denn wenn z.B. jemand irrtümlich eine Notwehrsituation annimmt und sich dementsprechend verteidigt, geht er von einer der Regelung des Gesetzes entsprechenden Vorstellung aus und verdient nicht die Strafe eines vorsätzlichen Rechtsbrechers. Man kann ihm nur vorwerfen, dass er die Situation falsch und unter Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt beurteilt hat. Das aber ist ein Fahrlässigkeitsvorwurf. Der Erlaubnistatbestandsirrtum würde also besser den Regeln der Fahrlässigkeitsbestrafung unterstellt“. Claus Roxin- Osman Isfen: Der Allgemeine Teil des neuen türkischen Strafgesetzbuches, GA 2005, S. 239.

42 Hierzu umfassend Sözüer, Adem, Suça Teşebbüs, Kazancı Verlag, 1994.

43 Nach Roxin habe der türkische Gesetzgeber den untauglichen Versuch wegen der bekannten Probleme im deutschen Recht nicht im tStGB geregelt. Aber er fordert de lege feranda als Tauglichkeitskriterium die Gefährlichkeit. Roxin, *Yeni Türk Ceza Kanununun Genel Hükümleri*, in: Suç Politikası, S. 288f.; nach Yarsuvat sei ‚das taugliche Mittel‘ eine bessere Formulierung für die Bestimmung der Versuchslage, siehe Yarsuvat, *Yeni Türk Ceza Kanunu Genel Hükümleri, Genel Değerlendirme, İlkeler ve Genel Kurallar*, S. 356f.; dagegen Özbek, o.z.B, S. 401f.

44 Sözüer; Einführung in die Gesamtreform des türkischen Strafrechts (I), S. 55.

tritt sowohl während der Ausführungshandlung als auch nach Beendigung der Ausführungshandlung möglich. Im neuen System ist die tätige Reue –nur nach Beendigung und im Zusammenhang mit bestimmten Delikten, die im besonderen Teil geregelt sind, – als persönlicher Strafaufhebungsgrund oder Strafmilderungsgrund vorgesehen. Bei mehreren Tatbeteiligten gilt der Rücktritt nur für den Zurücktretenden, der freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt. Rücktrittsbemühungen eines Beteiligten wirken sich daher nicht auf die Versuchsstrafbarkeit von Mittätern oder Teilnehmern aus. Gleiches gilt für die tätige Reue.

Die Beteiligungsformen im türkischen Strafrecht sind im Gegensatz zum deutschen Strafrecht nach dem Dualsystem ausgerichtet⁴⁵. Die Beteiligung umfasst neben der Täterschaft (Artikel 37) in den Formen der Mittäterschaft (Artikel 37 Absatz 1) und der mittelbaren Täterschaft (Artikel 37, Absatz 2) die Teilnahme in den Formen der Anstiftung⁴⁶ (Artikel 38) und der Beihilfe (Artikel 39). Der mittelbare Täter, der zur Verwirklichung seines Zieles einen anderen als Werkzeug einsetzt, wird als Täter bestraft. Ist die Schuldfähigkeit bei dem Werkzeug nicht gegeben, so verschärft sich die Strafe des mittelbaren Täters. Die Änderungen bzgl. der Anstiftung finden sich in Artikel 38, Absatz 2 und 3⁴⁷. Hiernach ist eine Strafverschärfung für die Fälle vorgesehen, in denen Personen angestiftet werden, die Abkömmlinge oder Vorfahren sind, oder in denen Kinder bei der Begehung der eingesetzt werden⁴⁸. Der Gesetzgeber bezweckte mit dem 3. Absatz, nach dem der Teilnehmer bei einer Anzeige des Anstifters von einer Strafmilderung profitieren kann, die Aufklärung konkreter Fälle. Die Gesetzesregelungen bzgl. der Beihilfe entsprechen der früheren Regelung. Der Grundsatz der Akzessorietät ergibt sich aus Artikel 40. Dieser Grundsatz besagt, dass die Teilnahme strafbarkeit vom Vorliegen einer tatbestandsmässigen, rechtswidrigen und vorsätzlichen Haupttat abhängt. Entscheidendes Abgrenzungskriterium zwischen Täterschaft und Teilnahme ist der im tStGB aufgeführte Begriff der Tatherrschaft. Ein interessantes Beispiel stellt die Vorschrift des Artikels 220 tStGB hierzu dar, die zum Gegenstand die Bildung krimineller Organisationen hat. Gemäß Artikel 220 werden die Anführer von kriminellen

45 Ähnlich Özbek, o.z.B., S. 416.

46 Özbek ist für eine neue Regelung, durch die der Anstifter einer im Versuchsstadium gebliebenen Tat bestraft werde; Özbek, o.z.B., S. 450; auch: Centel/Zafer/Çakmut, o.z.B., S.519f.

47 Kritisch dazu Erdem, Mustafa Ruhan, Yeni TCK'da Faillik ve Suç Ortaklığı, Hukuki Perspektifler Dergisi, Nr. 5, 2005, S. 215.

48 Siehe Özgenç, o.z.B., 526ff.

Organisationen wie unmittelbare Täter bestraft. Dies ist aber nur dann haltbar, wenn der Anführer nicht nur den Tatplan geschmiedet hat, sondern darüber hinaus seine Tatherrschaft bei den einzelnen Taten der Organisationsmitglieder innehat⁴⁹. Andernfalls käme eine Anstiftung in Frage. Jedoch ist die neue Regelung des Artikels 220 –entgegen der eben genannten Sichtweise– als eine objektive Verantwortungsvorschrift ausgestaltet. Der Anführer ist demnach für alle Taten der Organisationsmitglieder verantwortlich.

Artikel 43 Absatz 1 behandelt die fortgesetzte Tat⁵⁰. Diese Konkurrenzregelung findet Anwendung, wenn der Täter von vornherein den Vorsatz hat (subjektive Komponente) dieselbe Tat zu verschiedenen Zeitpunkten zu begehen (objektive Komponente). Im Vergleich zur alten Regelung setzt nunmehr die fortgesetzte Tat voraus, dass die Haupttaten derselben Person gegenüber gerichtet sind. Durch diese Fassung wurde der Anwendungsbereich der fortgesetzten Tat stark eingeschränkt⁵¹. Auch bei Taten, bei denen der Verletzte nicht bestimmt ist, findet die Rechtsfigur der fortgesetzten Tat Anwendung. Im deutschen Recht hat sich die Rechtsfigur der fortgesetzten Handlung nicht durchsetzen können und wurde daher in der Praxis abgeschafft. Kritisiert wurde die Rechtsfigur vor allem wegen ihrer Reichweite, die eine extensive Anwendung und zunehmend einzelfallsorientierte Rechtszersplitterung zur Folge hatte. Die deutsche Praxis löst die problematischen Fallgruppen durch Anwendung der Rechtsfiguren der natürlichen Handlungseinheit und der tatbestandlichen Handlungs- oder Bewertungseinheit⁵².

Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 44 regeln die Idealkonkurrenz. Artikel 43 Absatz 2 wird als „gleichartige“ Idealkonkurrenz bezeichnet. In diesem Fall hat jedoch der Gesetzgeber die Vorschriften der fortgesetzten Tat zur Anwendungsgrundlage gemacht. Ferner hat der Gesetzgeber den vorsätzlichen Totschlag, die vorsätzliche Körperverletzung, die Folter und die Raubdelikte aus dem Anwen-

49 Früher dazu: İçel- u.a.; o.z.B., S.383f.

50 Für Tatmehrheit und Tateinheit, siehe: Mahmutoğlu, Fatih Selami; *TBMM Adalet Komisyonu'nda Kabul Edilen Türk Ceza Kanunu Tasarısı Hakkında Görüş*, in: Ergül, Teoman (Hrsg); *Türk Ceza Kanunu Reformu*, Zweites Buch, TBB Verlag, S.368.

51 Diese Einschränkung wurde mehrfach kritisiert, siehe dazu: Özbek, o.z.B., S.465; Hakeri ist der Ansicht, dass die gegen die Gesellschaft oder die Öffentlichkeit gerichteten Taten auch von dieser Norm erfasst sein sollten, siehe: Hakeri, o.z.B., S.314.

52 Nach Özgenç soll für die Bestimmung von Tateinheit/Tatmehrheit nicht der Erfolg, sondern die Handlung als Basis zugrunde gelegt werde, siehe Özgenç, o.z.B., S. 571.

dungsbereich der fortgesetzten Tat und der „gleichartigen“ Ideal Konkurrenz herausgenommen.

Die Strafsanktionen⁵³ sind in den Artikeln 45 ff. geregelt. Demnach sind Strafen die (gerichtliche) Geldstrafe (Artikel 52) und die Freiheitsstrafe. Zu der Freiheitsstrafe gehört die schwere lebenslange Freiheitsstrafe (Artikel 47), die lebenslange Freiheitsstrafe (Artikel 48) und die zeitige Freiheitsstrafe (Artikel 49). Das alte Strafgesetzbuch unterschied zwischen schwerer und milder Geldstrafe. Zu dieser Unterscheidung kam es durch die getrennte Regelung des Verbrechens und der Übertretung. Diese Unterscheidung wurde aufgegeben und das System der (gerichtlichen) Geldstrafe wurde eingeführt. Die Übertretungen sind aus dem Strafgesetzbuch herausgenommen worden und sind nunmehr in einem anderen Gesetz geregelt. Nach diesem Gesetz werden Übertretungen als Ordnungswidrigkeiten⁵⁴ geahndet. Mit dem neuen Strafgesetzbuch wurde außerdem das Tagessatzsystem der Geldstrafenbemessung eingeführt. Das System der Geldstrafe enthält demnach die Begriffsmerkmale des „Tages“ und des „Geldes“, welches für einen entsprechenden Tag gezahlt werden muss.

Bei der Einziehung wird zwischen der Einziehung von Gegenständen (Artikel 54) und der Einziehung von Gewinn (Artikel 55) unterschieden. Die Einziehung als Strafsanktion stellt in beiden Fällen eine Sicherheitsmaßnahme dar. Demzufolge ist der Einsatz von Gegenständen bei der Tatbegehung nicht notwendig und kann infolgedessen auch bei einem übergebenem, bei der Tatbegehung ständig eingesetzten Gegenstand die Einziehung in Betracht kommen. Ferner fallen jegliche, aufgrund der Tat erzielte Vermögenswerte unter die Gewinneinziehung.

Artikel 61 regelt die Grundsätze der Strafzumessung bei Hauptstrafen. Der Grundunterschied zwischen dieser Norm und der alten Regelung des Artikels 29 besteht darin, dass die in Artikel 61, Absatz 1 aufgezählten sog. Strafzumessungstatsachen nicht abschließend sind. Das alte Gesetz erweiterte durch die Formulierung „wie ... solche Fälle“ jedoch diesen Umstand. Nach der neuen Norm kommen bei der Strafzumessung die Art der Tatausführung,

53 Umfassend Centel, Nur, *Yeni Türk Ceza Kanunu'nda Cezalar ve Emniyet Tedbirleri Sistemi*, in: Yeditepe Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, Bd 2, Nr. 2, 2005, S. 359ff.

54 Ein umfassendes Studium über die Ordnungswidrigkeiten im türkischen Recht, siehe: Mahmutoğlu, Fatih Selami, *Kabahatleri Suç Olmaktan Çıkarma Eğilimi ve Düzene Aykırılıklar Hukukunda (İdari Ceza Hukukunda) Yapırım Rejimi*, Kazancı Verlag, İstanbul 1995.

die bei der Tatbegehung eingesetzten Mittel, Zeit und Ort der Tatbegehung, die Wichtigkeit und Bedeutung der Tat, die Schwere des Schadens oder der Gefahr, die Schwere des auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit gestützten Verschuldens in Betracht. Außerdem können Umstände wie das Vorleben des Täters, seine sozialen Bindungen, sein Verhalten nach der Tat und während des Strafprozesses, die Wirkung der Strafe auf die Zukunft des Täters können strafmildernd berücksichtigt werden (Art. 62)⁵⁵.

Schlussbemerkungen

Trotz heftiger Diskussionen und Kritik stellt das neue türkische Strafgesetzbuch rechtsgeschichtlich einen großen Schritt in der Entwicklung der Türkei dar. Jedoch sind die Arbeiten im Strafrechtsbereich nicht abgeschlossen. Unsere Aufgabe sollte weiterhin sein, ein offenes Ohr für Kritik zu haben, ent- und bestehende Probleme zu analysieren und zu diskutieren. Nur so können wir dem Nachbesserungsbedarf gerecht werden.

55 Sözüer; Einführung in die Gesamtreform des türkischen Strafrechts (I), S. 71.